



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
vom 27. Mai 2019**

Die SP-Fraktion hat am 27. Mai 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Am 19. Mai 2019 hat die Zuger Bevölkerung der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und damit der vom Bundesrecht vorgegebenen Umsetzung eines Planungsmehrwertausgleichs zugestimmt.

Der Regierungsrat hat es im Vorfeld der Abstimmung unterlassen, darüber zu informieren, dass das Bundesamt für Raumentwicklung ARE im Prüfungsbericht vom 28. März 2019 erhebliche Vorbehalte gegen die Zuger Lösung formuliert hat. Wir möchten vom Regierungsrat wissen, wie er mit diesen Vorbehalten umzugehen gedenkt. Dazu die folgenden Fragen:

1. Die Bemessung des Mehrwerts gemäss § 52 a Absatz 3 wäre, wenn sie wörtlich erfolgen würde, falsch. Was wird der Regierungsrat tun, um eine korrekte Anwendung des Bundesrechts sicherzustellen?
2. Gemäss ARE ist § 52 b Absatz 3 nur zulässig, wenn er restriktiv ausgelegt wird. Was wird der Regierungsrat tun, um eine korrekte Anwendung des Bundesrechts sicherzustellen?
3. Das ARE fordert, § 52 c Absatz 1 anzupassen. Wann kann mit einer Vorlage der Regierung gerechnet werden?